

Dentalabfall Die Entsorgung.

Hygienisch, praktisch, sicher: Die NETdental Dentalabfall-Entsorgung.

NETdental

So einfach ist das.

1

hygienisch

Sie bekommen ein System hygienisch einwandfreier Behälter für sämtliche in Ihrer Praxis anfallenden Abfälle. Größe und Zusammenstellung sind genau auf Ihren Bedarf abgestimmt.

2

praktisch

Unser Logistikpartner holt Ihre Praxisabfälle zum Wunschtermin ab und bringt neue Sammelbehälter mit. Sie sind an kein Abholintervall gebunden.

3

sicher

NETdental garantiert die qualifizierte Entsorgung und übernimmt für Sie die gesetzlich geregelte Verantwortung für den Abfall.

Das Behältersystem für Ihre Abfälle

Behälter für Ihre Amalgamabfälle

Extrahierte Zähne

0,5 L - Behälter



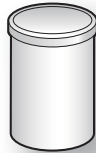
Amalgam-Knet- und Stopfreste

0,5 L - Behälter



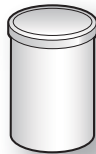
Amalgamkapseln

2 L - Behälter



Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe

2 L - Behälter



Behälter für Ihre Spritzenabfälle und sonstige medizinische Abfälle

Scharfe und spitze Gegenstände

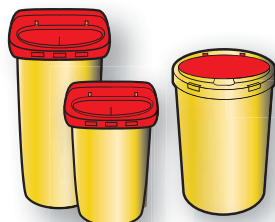
30 L - Behälter
mit 2 L Tagessammler



Scharfe und spitze Gegenstände

1,8 L und 3 L - Behälter

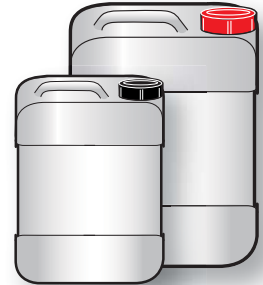
2,1 L - Miramatic-Box



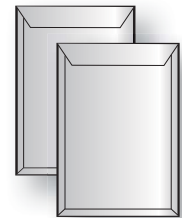
Behälter für Ihre Röntgenabfälle

Entwickler- und Fixierflüssigkeiten

10 L - Behälter
und
20 L - Behälter

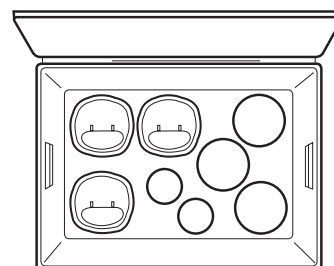
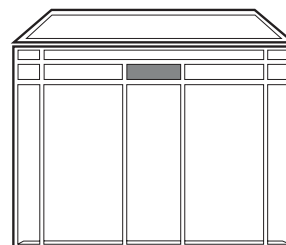


Bleifolien und Röntgenbilder



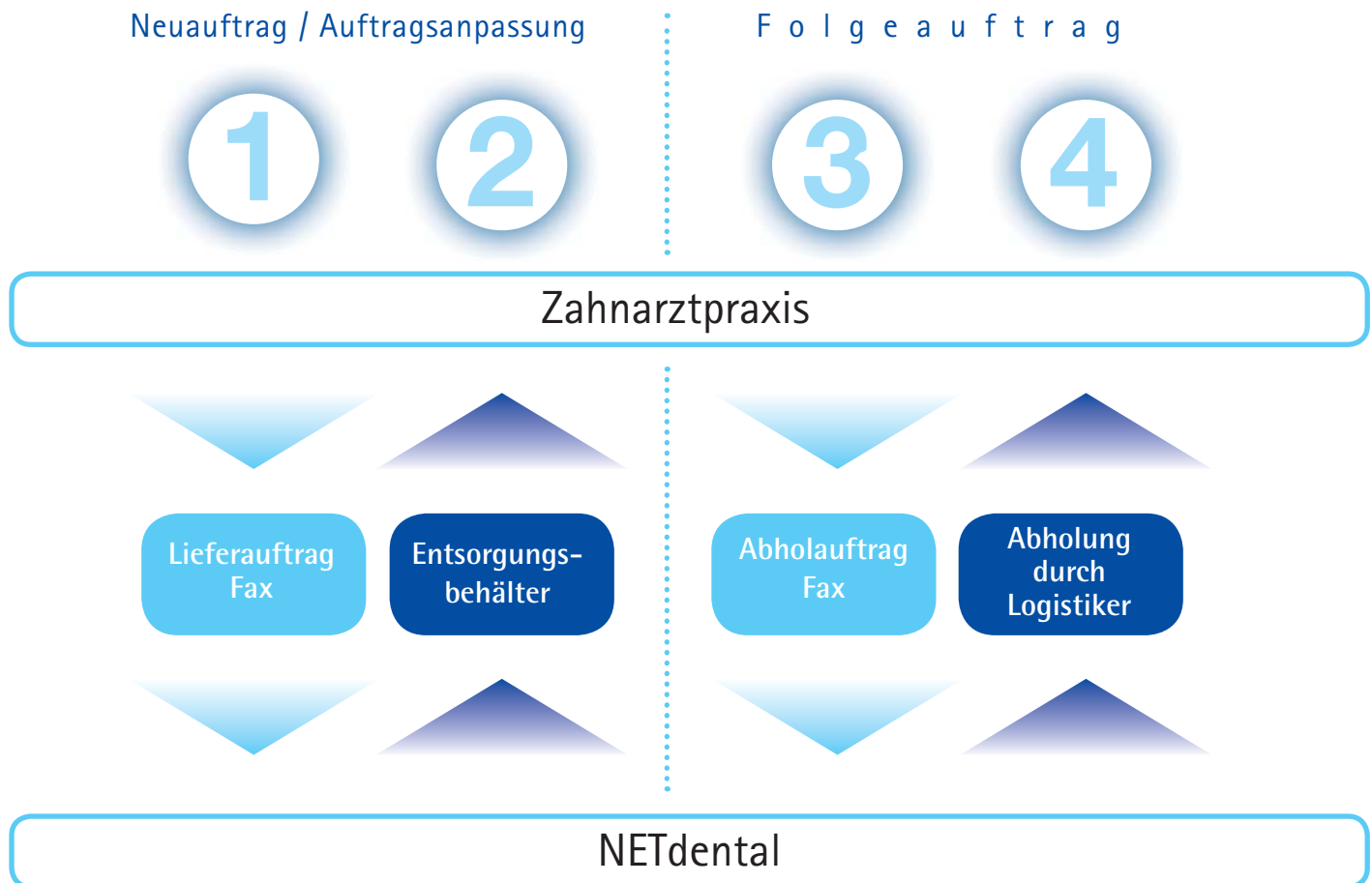
Reststofftüten

Die Entsorgungsbehälter werden, entsprechend Ihres Entsorgungsaufkommens, zu unterschiedlichen Grundausstattungen zusammengestellt und in einer Versandbox geliefert und abgeholt. Die Versandbox verfügt über eine Einlage mit vorgestanzten Aussparungen. In diese kommen die einzelnen Behälter. Die Kanister für Entwickler und Fixierer sowie der 30 L - Behälter für scharfe und spitze Gegenstände werden in einer separaten Verpackung geliefert.



Maße der Versandbox
(Länge x Breite x Höhe)
600 x 400 x 430 mm

So funktioniert das Konzept



Schritt 1 und 2 ist nur für Neukunden oder bei der Veränderung Ihrer Entsorgungsmengen notwendig. Schritt 3 und 4 ist für den Austausch Ihrer Entsorgungsbehälter. Somit erhalten Sie bei jeder Abholung automatisch neue Entsorgungsbehälter.

- 1** Wählen Sie die passenden Behälter gem. Erstauftrag aus und faxen Sie diesen mit dem ausgefüllten Formular (Ihre Praxisdaten Seite 10) an die angegebene kostenfreie Faxnummer.
- 2** Wir senden Ihnen, entsprechend Ihres gemeldeten Bedarfs, die Sammelbehälter zu.
- 3** Sind alle oder ein Teil der Behälter gefüllt, faxen Sie uns den Austauschauftrag (Seite 8) oder melden Sie uns Ihren Entsorgungsbedarf telefonisch.
- 4** Innerhalb von 24 Stunden (bei Auftragseingang bis 14 Uhr) werden die vollen Behälter bei Ihnen abgeholt und gegen Leere ausgetauscht.

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns doch einfach an:

Entsorgungs-Hotline 0800 100 56 00



Ihre Vorteile

- ✓ Alles aus einer Hand.
Jetzt auch alle gesetzlichen Entsorgungsleistungen.
- ✓ Eigener Ansprechpartner für die Entsorgung Ihrer Praxisabfälle.
- ✓ Kostenlose Beratungshotline.
- ✓ Abholung des Abfalls nach Bedarf innerhalb von 24 Stunden
(Bei Ganztages-Sprechzeiten und Auftragseingang bis 14 Uhr).
- ✓ Kostengünstige Entsorgungspauschalen.
Es wird nur das abgerechnet, was entsorgt wurde, unabhängig von der gewählten Grundausstattung.
- ✓ Die Abrechnung der Mehrmengen erfolgt zu günstigen Konditionen.
- ✓ Kundenindividuelle Entsorgungslösungen möglich.
- ✓ Keine zusätzlichen Kosten für Nachweise oder sonstige Behördengebühren.
- ✓ Übergabe der Abfallverantwortung.

Die gesetzliche Grundlage des Rücknahmesystems

Die Entsorgung der Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) europarechtskonform geregelt. Demgemäß haben die Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ihre Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu entsorgen. Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung sind die Bestimmungen des Abfall-, Infektionsschutz-, Arbeitsschutz-, Chemikalien- und Gefahrgutrechts.

NETdental stellt sich der Verantwortung der umweltfreundlichen und gesetzeskonformen Entsorgung der durch sie in Verkehr gebrachten Produkte. Im Rahmen der „Freiwilligen Rücknahme“ gem. § 26 KrWG kommen sie dieser Verantwortung nach und bieten die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen an.

Folgende Abfälle können wir für Sie zurücknehmen:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
060404*	Quecksilber
090101*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis
090104*	Fixierbäder
090107	Röntgenbilder
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
170403	Blei
180101	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen
180109	Altmedikamente
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin - Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern - Amalgamkapseln - Amalgam-Knet- und Stopfreste - extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen - sonstige Amalgamreste und Filtersiebe aus Behandlungseinheiten

* Gefährliche Abfälle

Sind grundsätzlich einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Ein entsprechender Nachweis zur Entsorgung muss gem. § 50 KrWG vorliegen.

Nicht gefährliche Abfälle

Sind unter bestimmten Voraussetzungen einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Gem. § 7 KrWG gilt der Grundsatz, dass die Verwertung (Rückgewinnung von Rohstoffen, Wandlung in ein neues Produkt) der Beseitigung (endgültige Vernichtung) vorzuziehen ist. Röntgenbilder und Bleifolien kann man verwerten und dürfen demnach nicht über den Hausmüll (dieser wird beseitigt) entsorgt werden.

Die Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104 müssen in Abhängigkeit der Satzung bzw. den Vorgaben der zuständigen kommunalen Abfallbehörde ggf. gesondert entsorgt werden. Hier sind die Andienungspflichten beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu prüfen.

Preisübersicht

In den Entsorgungspauschalen sind enthalten:
Transport, Behälteraustausch, Entsorgung und Nachweisverfahren

				Entsorgungspauschalen
A	Standard			€ 85,00
Pos.	Abfallbezeichnung	Sammelbehälter	Menge	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L - Behälter	1 Stück	
		oder 10 L - Behälter	2 Stück	
02	Fixierflüssigkeiten	20 L - Behälter	1 Stück	
		oder 10 L - Behälter	2 Stück	
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück	
04	Röntgenbilder*	Reststofftüte	max. 5 Stück	
05	Extrahierte Zähne	0,5 L - Behälter	max. 5 Stück	
06	Amalgam-Knet- und Stopfreste	0,5 L - Behälter	max. 5 Stück	
07	Amalgamkapseln	2 L - Behälter	1 Stück	
08	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L - Behälter	max. 8 Stück	
09	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L - Behälter	1 Stück	
		oder 3 L - Behälter	5 Stück	
		oder 1,8 L - Behälter	6 Stück	
		oder 2,1 L - Miramatic-Box	5 Stück	
B	Standard ohne Spritzenbehälter			€ 70,00
wie A, jedoch entfällt Position 09 (scharfe und spitze Gegenstände)				Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00
C	Digitales Röntgen			€ 49,00
01	Extrahierte Zähne	0,5 L - Behälter	max. 5 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
02	Amalgam-Knet- und Stopfreste	0,5 L - Behälter	max. 5 Stück	
03	Amalgamkapseln	2 L - Behälter	1 Stück	
04	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L - Behälter	max. 8 Stück	
05	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L - Behälter	1 Stück	
		oder 3 L - Behälter	5 Stück	
		oder 1,8 L - Behälter	6 Stück	
		oder 2,1 L - Miramatic-Box	5 Stück	
D	Amalgamabfälle			€ 27,00
wie C, jedoch entfällt Position 05 (scharfe und spitze Gegenstände)				Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
E	Röntgenabfälle			€ 49,00
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L - Behälter	1 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00
		oder 10 L - Behälter	2 Stück	
02	Fixierflüssigkeiten	20 L - Behälter	1 Stück	
		oder 10 L - Behälter	2 Stück	
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück	
04	Röntgenbilder*	Reststofftüte	max. 5 Stück	
Entsorgung von scharfen und spitzen Gegenständen¹⁾				
	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L - Behälter	1 Stück	€ 39,00
			5 Stück	€ 145,00
		3 L - Behälter	5 Stück	€ 39,00
		1,8 L - Behälter	6 Stück	€ 39,00
		2,1 L - Miramatic-Box	5 Stück	€ 39,00
Erweiterung der Grundausrüstungen (Entsorgungskosten inkl. Behältergestellung)				Entsorgungskosten
	Scharfe und spitze Gegenstände	3 L - Behälter	1 Stück	€ 6,75
		1,8 L - Behälter	1 Stück	€ 4,90
		2,1 L - Miramatic-Box	1 Stück	€ 6,25
	Amalgamkapseln	2 L - Behälter	1 Stück	€ 10,75
Sonstige Abfälle				
	Altmedikamente		kg	€ 3,50
	Amalgamauffangbehälter herstellerunabhängig		Stück	kostenfrei
	Amalgamkapseln (lose)		Liter	€ 5,90
	Bleifolien (ohne Verpackung)		kg	kostenfrei
	Entwicklerflüssigkeiten		kg	€ 0,79
	Fixierflüssigkeiten		kg	€ 0,79
	Röntgenbilder mit Fremdstoffen		kg	€ 2,50
	scharfe und spitze Gegenstände (in Fremdbehältern)		kg	€ 2,00

* Bei Röntgenbildern die mit Fremdstoffen behaftet sind, ist max. 1 kg in der Entsorgungspauschale enthalten.

Die Entsorgung Ihrer
**Amalgam-
auffangbehälter**
(herstellerunabhängig)
inkl. Abholung, Entsorgung
und Nachweisverfahren ist
KOSTENFREI!

Transportkosten

werden fällig, wenn außerhalb der pauschalen Entsorgung bzw. der Gestellung Lieferungen bzw. Abholungen mit einem Auftragswert unter € 25,00 erfolgen

Transportkosten für Anlieferungen (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 12,00

Transportkosten bei Abholung (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 15,00

¹⁾ Kosten werden bereits bei Lieferung/Gestellung fällig



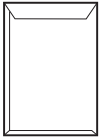






Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Fragen und individuelle Entsorgungswünsche stehen wir Ihnen gerne unter unserer gebührenfreien Service-Hotline zur Verfügung:

0800 100 56 00

Erstauftrag · Fax: 0800 100 56 50

Von der Praxis auszufüllen:

Behälter für Ihre Röntgenabfälle			Stückzahl
	Entwicklerflüssigkeiten	20 L - Behälter
	Entwicklerflüssigkeiten	10 L - Behälter
	Fixiererflüssigkeiten	20 L - Behälter
	Fixiererflüssigkeiten	10 L - Behälter
	Bleifolien	Reststofftüte
	Röntgenbilder	Reststofftüte
Behälter für Ihre Amalgamabfälle			Stückzahl
	Extrahierte Zähne	0,5 L - Behälter
	Amalgam-Knet- und Stopfreste	0,5 L - Behälter
	Amalgamkapseln	2 L - Behälter
	sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L - Behälter
Behälter für Ihre Spritzenabfälle			Stückzahl
	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L - Behälter
	und 2 L Tagessammler max. 5 Stück kostenfrei	2 L - Tagessammler
	Scharfe und spitze Gegenstände	3 L - Behälter
	Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L - Behälter
	Scharfe und spitze Gegenstände	2,1 L - Miramatic-Box

Praxisstempel	Ihre Kunden-Nr.
Liefertermin	
Ansprechpartner in Ihrer Praxis	
Unterschrift	
Datum	

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.

Von NETdental auszufüllen:

Zuständige Niederlassung
Kontaktdaten des Außendienstmitarbeiters
Name
Vorname
eMail
Telefon

Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen der NETdental GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Sammelbehältern zur Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die Entsorgung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. ergänzt (Lieferauftrag) oder auf Abruf des Kunden mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht (Abholauftrag).

2. Auftragserteilung

Ein rechtswirksamer Auftrag kommt zustande nach Zugang des vom Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Liefer- bzw. Abholauftragsformulars beim Entsorgungsdienstleister, wenn der Auftrag des Kunden nicht unverzüglich vom Entsorgungsdienstleister abgelehnt wird. Die Übermittlung des Formulars erfolgt per Fax an die jeweils auf dem Liefer- bzw. Abholauftragsformular angegebene Faxnummer.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden im Lieferauftrag festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe oder die Beimischung von Abfallstoffen, für die vom Entsorgungsdienstleister keine Sammelbehälter zur Verfügung gestellt wurden, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Abholauftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 24 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden mit der Anlage zum ersten Lieferauftrag bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen

der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweispapiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Abholauftrages sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters erworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Abholauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Abholauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredelfrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbefüllt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsfählicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister in dessen Eigentum über.

8. Besondere Bedingungen für die Annahme fotografischer Bäder und Filme, verbrauchter Röntgenchemikalien

Filmmaterial darf nicht nitrohaltig und muss frei von Spulen, Papier und sonstigen Abfällen sein.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.


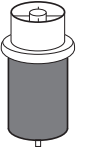


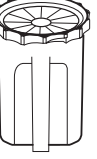
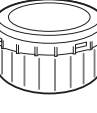


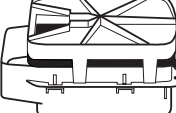


11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Austauschauftrag · Fax: 0800 100 56 50

Behälter für Ihre Röntgenabfälle		Stückzahl
Entwicklerflüssigkeiten	20 L - Behälter
Fixiererflüssigkeiten	20 L - Behälter
Entwicklerflüssigkeiten	10 L - Behälter
Fixiererflüssigkeiten	10 L - Behälter
Bleifolien	Reststofftüte
Röntgenbilder	Reststofftüte
Behälter für Ihre Amalgamabfälle		Stückzahl
Extrahierte Zähne	0,5 L - Behälter
Amalgam-Knet- und Stopfreste	0,5 L - Behälter
Amalgamkapseln	2 L - Behälter
Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L - Behälter
Behälter für Ihre Spritzenabfälle		Stückzahl
Scharfe und spitze Gegenstände	30 L - Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	3 L - Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L - Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	2,1 L - Miramatic-Box
Weiterer Entsorgungsbedarf / Änderungswünsche:		
Amalgamauffangbehälter		
Bitte tragen Sie hier die Stückzahlen der zu entsorgenden/zu liefernden Amalgamauffangbehälter ein.		
 Cattani E L St.	 Sirona Rotor GRAU E L St.	 Sirona Rotor SCHWARZ E L St.
 Metasys MST1 E L St.	 Metasys Compact E L St.	
 Dürr Combiseparator WEISS E L St.	 Dürr Combiseparator GRAU E L St.	 Dürr Kasette, rund E L St.
 Dürr Kasette, eckig E L St.	 Sedas E L St.	 Sirona M1 Topf E L St.
Bitte die Stückzahlen in die Felder eintragen. Feld E Entsorgung <input type="checkbox"/> E Feld L Lieferung <input type="checkbox"/> L	Sollte ihr Amalgamauffangbehälter nicht aufgeführt sein, bitte Typ und Hersteller hier eintragen. _____ _____ _____	E L St.

Die zur Entsorgung angemeldeten Behälter werden Ihnen automatisch zum Zeitpunkt der Abholung wieder zur Verfügung gestellt.

Ich benötige keine neuen Behälter im Austausch.

Von der Praxis auszufüllen:

Ihre Kunden-Nr. _____ _____ _____
Praxisstempel _____ _____ _____
Abholtermin _____
Ansprechpartner in Ihrer Praxis _____ _____
Unterschrift _____
Datum _____

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.

Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen der NETdental GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Sammelbehältern zur Entsorgung der Abfälle zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die Entsorgung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. ergänzt (Lieferauftrag) oder auf Abruf des Kunden mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht (Abholauftrag).

2. Auftragserteilung

Ein rechtswirksamer Auftrag kommt zustande nach Zugang des vom Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Liefer- bzw. Abholauftragsformulars beim Entsorgungsdienstleister, wenn der Auftrag des Kunden nicht unverzüglich vom Entsorgungsdienstleister abgelehnt wird. Die Übermittlung des Formulars erfolgt per Fax an die jeweils auf dem Liefer- bzw. Abholauftragsformular angegebene Faxnummer.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden im Lieferauftrag festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe oder die Beimischung von Abfallstoffen, für die vom Entsorgungsdienstleister keine Sammelbehälter zur Verfügung gestellt wurden, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Abholauftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 24 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden mit der Anlage zum ersten Lieferauftrag bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Ände-

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweispapiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Abholauftrages sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters erworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Abholauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Abholauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredelfrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbefüllt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsfählicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister in dessen Eigentum über.

8. Besondere Bedingungen für die Annahme fotografischer Bäder und Filme, verbrauchter Röntgenchemikalien

Filmmaterial darf nicht nitrohaltig und muss frei von Spulen, Papier und sonstigen Abfällen sein.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ihre Praxisdaten

Bitte Checkliste ausfüllen und
gemeinsam mit dem Erstauftrag
an die

0800 100 56 50

faxen.

Digitales Röntgen ja nein

Hersteller/Typ:

Konventionelle Film- / Nassfilmentwicklung ja nein

Hersteller/Typ:

Behandlungseinheiten Anzahl

Hersteller/Typ:

Amalgamauffangbehälter Anzahl

Hersteller/Typ:

Altbestände zu entsorgen? ja nein

Abfallart und Menge:

Sie erhalten ein individuelles Angebot.

Praxisbezeichnung

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ansprechpartner(in):

Öffnungszeiten

Mo:

Di:

Mi:

Do:

Fr:

Bisheriges Entsorgungsunternehmen

Die NETdental Dentalabfall-Entsorgung.

Hygienisch, praktisch, sicher: Die NETdental Dentalabfall-Entsorgung.

NETdental



Sie haben noch Fragen?
Dann rufen Sie uns doch einfach an:

0800 100 56 00

NETdental GmbH
Postfach 73 02 61
30551 Hannover